

9. September 2019

Details zur Antragstellung für das EU-Förderprogramm WiFi4EU



Kurzzusammenfassung

Durch das Förderprogramm WiFi4EU kann die Einrichtung von WLAN-Hotspots auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Einrichtungen finanziert werden. Das Programm hat ein Gesamtbudget von 120 Mio. Euro. So sollen europaweit 6.000 bis 8.000 Kommunen von dem Programm profitieren können. In den nächsten Jahren wird eine Antragstellung im halbjährlichen Rhythmus möglich sein.

Neuer Aufruf

Die Europäische Kommission hat das Datum für die zweite **Projekteinreichung 2019** angekündigt: Ab dem **19. September 2019 um 13 Uhr (MEZ)** können sich registrierte Gemeinden für einen von 1.780 Gutscheinen bewerben.

Alle Gemeinden müssen sich für eine Antragstellung vorab auf dem Internetportal WiFi4EU (www.wifi4eu.eu) registriert haben. Bei der Registrierung als Gemeinde sind folgende Angaben erforderlich, die jedoch abgesehen vom Namen der angemeldeten Gemeinde nicht öffentlich gemacht werden:

- ★ Land und Art der anzumeldenden Organisation (z. B. Gemeinde oder Gemeindeverband)
- ★ Name der Gemeinde, offizielle Anschrift, Hausnummer und Postleitzahl
- ★ Angaben zum gesetzlichen Vertreter (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse)
- ★ Angaben zu der Kontaktperson, falls diese nicht mit dem gesetzlichen Vertreter identisch ist (Vor- und Nachname, Anschrift, Hausnummer und Postleitzahl).

Zur Registrierung und auch späteren Antragstellung sind keine technischen Informationen über den einzurichtenden WLAN-Hotspot zu übermitteln. Auch muss kein Kostenvoranschlag vorliegen.

Die Gemeinden werden **nach Öffnung des Projektaufrufes in der Reihenfolge der Beantragung ausgewählt (Windhundprinzip)** (Datum und Uhrzeit der Antragstellung, **nicht** der Registrierung).

Der Wert eines Gutscheins beläuft sich auf 15.000 Euro.

Ablauf nach Förderzuschlag

Nach Erhalt des Förderzuschlags muss die Gemeinde ein Projekt festlegen und ein Unternehmen im Einklang mit dem öffentlichen Vergaberecht beauftragen, um die Anlage einzurichten. Eineinhalb Jahre nach Erhalt des Gutscheins muss der WLAN-Hotspot in Betrieb sein.

Die Gemeinden können selbst den Ort bestimmen, an welchem der WiFi-Hotspot eingerichtet werden soll. Es soll sich dabei um ein „Zentrum des öffentlichen Lebens“ handeln. Voraussetzung ist zudem, dass es an dieser Stelle noch keine ähnlichen kostenlosen WLAN-Angebote gibt. Die EU übernimmt die Geräte- und Installationskosten

der WiFi-Hotspots bis zum Wert des Gutscheins. Der Antragsteller trägt für mindestens drei Jahre die Kosten der Internetverbindung sowie die Wartungs- und Betriebskosten der Geräte.

Etwaige Kosten im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren (einschließlich der Erstellung der Leistungsbeschreibung) werden nicht vom Gutschein abgedeckt. Auch Kosten, die mit der Einrichtung der für die Internetanbindung erforderlichen Backhaul-Leitung entstehen, sind nicht Bestandteil des Gutscheins. Darüber hinaus werden auch keine zusätzlichen Geräte finanziert, die nicht direkt mit den WiFi-Hotspots in Verbindung stehen (Ladestationen, Straßenmobiliar usw.).

Um den Gutschein einzulösen, muss sich das beauftragte Unternehmen im WiFi4EU-Portal anmelden und seine Daten hinterlassen (Ansprechpartner, Kontaktdaten, geografischer Tätigkeitsbereich und Bankverbindung). Sowohl dieser Anbieter als auch die Gemeinde müssen bestätigen, dass das lokale Netz installiert wurde und einsatzbereit ist. Nachdem dies über Fernüberwachung geprüft werden konnte, wird die Zahlung veranlasst.

Es ist außerdem möglich, dass die Gemeinde den WiFi4EU-Gutschein zur Finanzierung eines teureren Projekts nutzt. Es müssen dabei dann alle Kosten, die über 15.000 Euro liegen, von der Gemeinde selbst getragen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [WiFi4EU](#) (auf Deutsch). Eine Übersicht häufig gestellter Fragen und Antworten finden Sie auf der deutschsprachigen [FAQ-Seite](#) und in den [Leitlinien zur Antragsstellung](#).

Die Antragsstellung erfolgt über das Portal www.wifi4eu.eu.

Quelle: www.wifi4eu.eu